



## A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2012

Der Gemeinderat hat zu folgendem Tagesordnungspunkt beschlossen:

**Punkt 13):**

**Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf der Gemeindestraße Milders vom Dorf bis Schaller;**

**Beschlussfassung über die Verfügung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen Teil der Gemeindestraßen lt. verkehrstechnischem Gutachten der Fa. HH Verkehrsplanung, Huter Hirschhuber OG**

Bei der letzten GR-Sitzung wurden von Ing. Hirschhuber die Vorschläge zu einer Verkehrsberuhigung (Geschwindigkeitsbeschränkungen) im Bereich Dorf-Scheibe, Milders u. Schaller vorgestellt. Diesbezügliche verkehrstechnische Gutachten und die entsprechenden Verordnungstexte liegen vor.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnungen:

- a) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für den Ortsteil Dorf - **Abstimmungsergebnis: 14 Ja- und 3 Nein-Stimmen.**
- b) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für die Gemeindestraße Moos - **Abstimmungsergebnis: 14 Ja- und 3 Nein-Stimmen.**
- c) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für den Ortsteil Milders - **Abstimmungsergebnis: 14 Ja- und 3 Nein-Stimmen.**
- d) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für die Ortsteile Scheibe, Milders und Schaller - **Abstimmungsergebnis: 9 Ja- und 8 Nein-Stimmen.**

Verordnung  
der Gemeinde Neustift im Stubaital  
**Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h  
für den Ortsteil Dorf**

**§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 d StVO verordnet die Gemeinde Neustift im Stubaital mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2012 wie folgt:

Im Ortsteil Dorf der Gemeinde Neustift im Stubaital wird auf den Gemeindestraßen in Neustift Dorf (Schulweg, Innerrain, Dorf, Oberdorf) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG vom 21.03.2012 (unter anderem die planliche Darstellung des Schemalageplan mit der Plannr. 1) bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Abs. 11a StVO „Zonenbeschränkung 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Standorten:

1. Am Schulweg 15 m nach der Abzweigung von den B 183 unmittelbar östlich der Zufahrt zum Schulgebäude.
2. Auf der unbenannten Gemeindestraße zwischen B 183 und Schulweg unmittelbar nach der Abzweigung von der B 183 (gegenüber Musikpavillon)
3. Auf der Ortseinfahrt Dorf nach der Abzweigung von der B 183 unmittelbar vor der Abzweigung der Zufahrt zum Parkplatz Gemeindeamt.
4. Auf der Gemeindestraße Dorf (Zufahrt Kirche) 12 m nach der Abzweigung von der L 232.
5. Auf der Gemeindestraße Innerrain am östlichen Ende der Leitschiene vor der Kehre bei Haus Innerrain 28.

Auf der Rückseite dieser Vorschriftszeichen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Abs. 11 b StVO „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ anzubringen.

Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Abs. 11b StVO „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ an folgendem Standort:

1. Auf der Gemeindestraße Dorf am linken Fahrbahnrand unmittelbar vor der Einmündung in die Verbindungsstraße aus Richtung L 232 zur Haupterschließungsstraße Scheibe.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

## **für die Gemeindestraße Moos**

### **§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 d StVO verordnet die Gemeinde Neustift im Stubaital mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2012 wie folgt:

Auf der Gemeindestraße Moos in Neustift im Stubaital wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG vom 21.03.2012 (unter anderem die planliche Darstellung des Schemalageplan mit der Plannr. 1) bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Abs. 11a StVO „Zonenbeschränkung 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Standorten:

1. 12 m südöstlich der Abzweigung von der B 183 auf der Fassade des Hauses Stubaitalstraße 85.
2. Auf der Ortseinfahrt aus östlicher Richtung der Gemeindestraße Moos gegenüber des Gebäudes des Alpen-Paragliding-Center-Stubai an der bestehenden Grundstücksabgrenzung.

Auf der Rückseite der Vorschriftszeichen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Abs. 11 b StVO „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ anzubringen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

---

Verordnung  
der Gemeinde Neustift im Stubaital  
**Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h  
für den Ortsteil Milders**

### **§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 d StVO verordnet die Gemeinde Neustift im Stubaital mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2012 wie folgt:

Im Ortsteil Milders der Gemeinde Neustift im Stubaital wird auf den Gemeindestraßen Mühlenweg und einem Abschnitt der Franz-Senn-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG vom 21.03.2012 (unter anderem die planliche Darstellung des Schemalageplan mit der Plannr. 2) bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Abs. 11a StVO „Zonenbeschränkung 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Standorten:

3. Auf der Zufahrt der Franz-Senn-Straße Richtung Oberbergtal am Beleuchtungsmast im Bereich des Holzzaunes südlich der Zufahrt des Hauses Franz-Senn-Straße 88 (Intersport).
4. Auf der Franz-Senn-Straße aus Richtung Oberbergtal am Beleuchtungsmast gegenüber der Einmündung des Mühlenweges.
5. Auf dem Mühlenweg für die Fahrtrichtung Oberbergtal unmittelbar nach der Kreuzung der beiden Zufahrtsäste aus Richtung Franz-Senn-Straße.

Auf der Rückseite dieser Vorschriftszeichen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Abs. 11 b StVO „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ anzubringen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

---

Verordnung  
der Gemeinde Neustift im Stubaital  
**Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h  
für die Ortsteile Scheibe, Milders und Schaller**

## **§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 d StVO verordnet die Gemeinde Neustift im Stubaital mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2012 wie folgt:

In den Ortsteilen Scheibe, Milders und Schaller der Gemeinde Neustift im Stubaital wird auf der Haupteerschließungsstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG vom 21.03.2012 (unter anderem die planliche Darstellung der Schemalagepläne mit der Plannr. 1 u. 2) bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a) Z. 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Standorten:

1. Auf der Haupteerschließungsstraße Scheibe für die Fahrtrichtung taleinwärts unmittelbar nach der Abzweigung des Bachertalweges.
2. Auf der Haupteerschließungsstraße Scheibe für die Fahrtrichtung taleinwärts am Beginn des nordseitigen Holzzaunes auf Höhe der Ortsendetafel „Neustift“.
3. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung taleinwärts 7 m nach der Ortstafel „Milders“.
4. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) in Fahrtrichtung taleinwärts am Holzzaun am südlichen Ende der Busbucht.
5. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung taleinwärts am Beleuchtungsmast südlich der Einmündung des Zwölferweges (gegenüber SPAR Markt).
6. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung taleinwärts am Beleuchtungsmast unmittelbar vor der Zufahrt zu Haus Franz-Senn-Straße 138.
7. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung talauswärts am Mast gegenüber der Zufahrt zum Haus Franz-Senn-Straße 138.
8. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung talauswärts unmittelbar nach der Einmündung des Taxerweges (vor Haus Franz-Senn-Straße 77a/77b).
9. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung talauswärts nach der Brücke über den Oberbergtalbach.
10. Auf der Haupteerschließungsstraße Milders (Franz-Senn-Straße) für die Fahrtrichtung talauswärts am Holzzaun gegenüber der Ortsendetafel „Milders“.
11. Auf der Haupteerschließungsstraße Schaller in Fahrtrichtung talauswärts an der Leit-schiene unmittelbar nach der Abzweigung von der L232

Auf der Rückseite unter den Punkten 1. und 11. angeführten Vorschriftszeichen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a) Z. 10b StVO „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h“.

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

GR. DI Illmer Daniel spricht sich für eine durchgehende 40-er Zone sowie im Bereich Scheibe – Milders für eine 50-er Beschränkung aus.

Auch GR Pfurtscheller Josef ist dieser Meinung, verschiedene Begleitmaßnahmen (Überwachung, mobile Geschwindigkeitsmessung) sollten gesetzt werden. Durch einen Gehsteigbau im Bereich Scheibe (Haus Rainer) bis Milders-Brücke könnte die Situation wesentlich verbessert werden.

EGR Ranalter Peter ist der Meinung, dass durch eine bessere Beschilderung der Zugänge zum Uferweg die Fußgänger (speziell ortsunkundige Gäste) zur Benutzung des Uferweges animiert werden.

GR. Margreiter Günter ist ebenfalls der Meinung, dass durch einen Gehsteigbau (Scheibe – Milders) eine wesentliche Verbesserung erreicht werden könnte.

GR. Steirer Benjamin spricht sich für die Geschwindigkeitsbeschränkungen aus, Begleitmaßnahmen (ev. Gehsteigbau etc.) könnten folgen. Sollten sich dadurch wesentliche Verbesserungen ergeben können die Geschwindigkeitsbeschränkungen neu überdacht werden.

Anwesend:

#### **"junges Neustift"**

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr  
Herr Bürgermeisterstellvertreter Hermann Stern  
Herr GR Alois Salchner  
Herr GR Manfred Schwab  
Herr GR Dipl.-HTL-Ing. Markus Müller  
Herr GR Benjamin Steirer  
Herr GR Tobias Kasper

#### **"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Herr GR Josef Pfurtscheller  
Herr GR Anton Schönherr  
Herr GR Andreas Gleirscher  
Herr GR Karl Pfurtscheller

#### **"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GR DI Daniel Illmer  
Herr Peter Ranalter

#### **"Für Neustift"**

Herr GR Martin Pfurtscheller

**"Zukunft Neustift"**

Herr GR Dr. Friedrich Siller

**"Allgemeine Bürgerliste Neustift"**

Herr GR Günter Margreiter

**"Lebensraum Neustift"**

Herr Martin Danler

Nicht anwesend:

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GR Friedrich Müller

wird von EGR Ranalter Peter vertreten

**"Lebensraum Neustift"**

Herr GR Christian Egger

wird von EGR Danler Martin vertreten

Die Mitglieder der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wurden gemäß § 34, Abs. 2, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 44, der TGO 2001 beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 19:00 Uhr, und war um 21:55 Uhr beendet. Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§ 46, Abs. 4) unterfertigt.

Der Bürgermeister  
gez.: Mag. Peter Schönherr

F.d.R.d.A.:  
Gebhard Haas